

2. eine Urkunde über den festgesetzten Betrag des für die Kosten der Strafvollstreckung zu leistenden Erfapses oder über die Freilassung des Verurteilten von einer Erfapsleistung (Muster IV).

Muster IV.

§ 10.

Der Einweisungsschein und die in § 9 genannten Urkunden sind im Fall der unmittelbar oder durch Vermittlung des Amtsgerichts stattfindenden Zulieferung an die Strafanstalt dieser zugleich mit der Einlieferung verschlossen zu übersenden. Im Fall des Ersuchens an die Staatsanwaltschaft um Übernahme der Strafvollstreckung sind diese Urkunden dem Ersuchen anzuschließen, ebenso die beiden Ausfertigungen der Personalbeschreibung (oben § 7 Abs. 1).

§ 11.

Zugleich mit dem Einweisungsschein oder doch so bald als möglich nachher sind der Strafanstaltsverwaltung auch die Gründe des Strafurteils mitzuteilen. War in dem vorangegangenen Strafverfahren die geistige Gesundheit des Verurteilten in Zweifel gezogen worden, so sind der Strafanstaltsverwaltung die einschlägigen, im gerichtlichen Verfahren erworbenen Aktenstücke, insbesondere etwaige bei den Akten befindliche ärztliche Gutachten tunlichst bald zur Kenntnisnahme und Mitteilung an den Hausarzt zu übermitteln. Die vorstehend bezeichneten Urkunden werden der Strafanstaltsverwaltung unmittelbar oder zutreffendenfalls durch Vermittlung der um Übernahme der Strafverfolgung ersuchten Staatsanwaltschaft übersandt.

Die Akten selbst sind der Strafanstaltsverwaltung mitzuteilen, wenn auf eine mindestens fünfjährige Freiheitsstrafe oder neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist; ferner wenn der Strafanstaltsvorstand oder durch dessen Vermittlung der Hausgeistliche darum nachsucht. Die Aktenmitteilung erfolgt in allen Fällen unmittelbar an die Strafanstaltsverwaltung.

Die Akten sowie einzelne in Urschrift mitgeteilte Aktenstücke sind von der Strafanstaltsverwaltung möglichst bald zurückzugeben.